

deutsche Zollstrafrecht“ des sächsischen Zoll- und Steuerdirektors Geheimen Rates Dr. Löbe; die „Altenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht“ in zwei Teilen: „Civilprozeß“ bearbeitet von Professor Friedrich Stein und „Strafprozeß“ bearbeitet von Professor Richard Schmidt; zuerst 1890 erschienen, liegt der „Civilprozeß“ gegenwärtig bereits in vierter, der „Strafprozeß“ in zweiter Auflage vor. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß dies Buch gleichzeitig als eine besondere

Leistung auch der Hirschfeld'schen Druckerei zu gelten hat wegen des eminent schwierigen Satzes, der durch die ganze Art der Anlage, insbesondere durch die mitgeteilten Formulare u. dgl. bedingt war.

Weiter sind zu nennen, hier in chronologischer Ordnung angeführt: „Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken“ von Oberstaatsanwalt Scheele, 1892 erschienen, ein Buch, das die einschlägigen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der internationalen Verträge mitteilt und behandelt; Professor Nieters großes rechtshistorisches Werk über „die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart“, 1893 erschienen; „Das Reichspressrecht, nach Gesetz und Rechtsprechung für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung wissenschaftlich dargestellt“ von Justizrat Kloeppel, 1894 erschienen; endlich aus den Jahren, während der Johannes Bernhard auch die Druckerei selbständig leitete, noch die wichtigen Publikationen von Professor Frank „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungs-gesetz“ 1897, von Professor Reinhold „Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft“ 1898, von Professor Nieters „Grundsätze reformirter Kirchenverfassung“ und von Dr. Triefel „Völkerrecht und Landesrecht“, letztere beide Werke Anfang 1899 erschienen; ihnen folgte ganz neuerdings eine zusammenfassende Darstellung aller zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs gegen unlauteren Wettbewerb jeder Art zum Zweck haben, unter dem Titel „Das Waarenzeichenrecht nebst einem Überblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb“, nach den Gesetzgebungen aller Länder dargestellt von Rechtsanwalt Paul Schmid. Die bevorstehende Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches hat naturgemäß eine große Anzahl einschlägiger Arbeiten hervorgerufen, von denen nicht wenige von E. V. Hirschfeld verlegt werden; wir nennen Phillers „Vorlesungen über das



Hans Grützstraße n.

Bürgerliche Gesetzbuch“, die den gesamten Stoff behandeln und vor allem auf die Neuerungen gegenüber den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen hinweisen. Einzelne besonders wichtige Gebiete des neuen Rechtes sind in besonderen Werken eingehend behandelt, so das „Konkursrecht und Konkursverfahren“, auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts dargestellt von Freiherrn von Aufseß, und „Das Recht der Minderjährigen und

Entmündigten nach dem 1. Januar 1900“ von Dr. Goering. Die angeführten das neue Recht behandelnden Werke sind sämtlich im Laufe des Jahres 1899 veröffentlicht worden.

Hat somit Johannes Bernhard während der Zeit, da er ausschließlich Verlagsbuchhändler war, es verstanden, sowohl sich in dieser Eigenschaft wie auch der Druckerei als solcher auf dem Gebiete der Jurisprudenz ein neues Feld der Thätigkeit zu erschließen, auf dem hervorragendes geleistet werden konnte, so ist er dabei doch nicht ausschließlich stehen geblieben. Wir heben aus den übrigen von ihm verlegten Büchern nur eins hervor, das, wenn es sich auch an Bedeutung mit den angeführten wissenschaftlichen Werken in keiner Weise messen kann, sich doch, zeitweise wenigstens, den weitaus größten Leserkreis erworben hat; es ist die 1890 anonym erschienene Schrift „Rembrandt als Erzieher“, die binnen sechs Jahren nicht weniger als vierundvierzig Auflagen erlebte. Das große Aufsehen, das ihr Erscheinen erregte, ist noch in aller Erinnerung; hat sie doch zahllose Streitschriften, Nachahmungen und Parodien hervorgerufen, auch ist ihr Titel zum geflügelten Wort geworden. Seit 1896 ist zwar das Interesse an ihr weniger lebhaft; immerhin konnte 1899 nach dreijähriger Pause auch die fünfundvierzigste Auflage erscheinen.

Nur wenige Jahre hindurch konnte Johannes Bernhard seine Thätigkeit in erster Linie dem Verlagsgeschäfte widmen; bald mußte er den schwer erkrankten Vater in der Leitung auch der Druckerei voll ersetzen. Alleinigiger Besitzer der Firma J. V. Hirschfeld ist er seit dem 31. Dezember 1897. Ein halbes Jahr später (am 1. Juli 1898) schied auch Friedrich Christian Conrad aus der Firma E. V. Hirschfeld wieder aus; ist somit die geschäftliche Verbindung zwischen ihm und Hirschfeld nunmehr gelöst, so verbindet doch beide nach wie vor treueste Freundschaft. Seit dem zuletzt genannten Zeitpunkte steht Johannes Bernhard den ererbten Geschäften in gesamtem Umfange allein vor.